

Wahlordnung (WahlO) der coop eingetragene Genossenschaft

Präambel

Diese Wahlordnung soll sicherstellen, dass durch die Zusammensetzung der Vertreterversammlung möglichst alle Mitgliederinteressen in angemessenem Umfang vertreten werden.

§ 1 Wahlvorstand

1. Zur Durchführung der Vertreterwahl wird ein Wahlvorstand bestellt.
2. Dem Wahlvorstand obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie das Fällen aller damit zusammenhängenden Entscheidungen. Der Wahlvorstand soll vor jeder Neuwahl zur Vertreterversammlung gebildet werden, er bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Wahlvorstand gebildet ist.
3. Der Wahlvorstand besteht aus den jeweiligen Mitgliedern des Unternehmensvorstandes und des Aufsichtsrates und aus sechs weiteren Mitgliedern der Genossenschaft. Die weiteren Mitglieder der Genossenschaft werden von der Vertreterversammlung gewählt, sie müssen die Voraussetzungen des § 13 Nr. 2 der Satzung erfüllen. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlvorstand aus, so besteht der Wahlvorstand für den Rest seiner Amtszeit aus den verbleibenden Mitgliedern, eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die Zahl der Mitglieder unter die Hälfte der regulären Mitgliederzahl des Wahlvorstandes sinkt.
4. Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden¹ und dessen Stellvertreter.
5. Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Wahlvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 2 Wahlbezirke

1. Der Wahlvorstand stellt die wahlberechtigten Mitglieder fest und ordnet sie den Wahlbezirken zu.
2. Die Festlegung der Wahlbezirke erfolgt durch den Unternehmensvorstand. Die Wahlbezirke orientieren sich an den Postleitregionen. Postleitregionen mit hoher Mitgliederzahl können geteilt und Postleitregionen mit niedriger Mitgliederzahl können zusammengefasst werden.

§ 3 Anzahl der Vertreter und Wahllisten

1. Der Wahlvorstand stellt nach Maßgabe von § 13 Nr. 1 der Satzung die Anzahl der zu wählenden Vertreter fest.
2. Die Gesamtzahl der Vertreter wird vom Wahlvorstand nach D`Hondt auf die Wahlbezirke verteilt. Auf je angefangene fünf Vertreter entfällt in den Wahlbezirken je ein Ersatzvertreter.
3. Der Wahlvorstand stellt für jeden Wahlbezirk eine Liste von Kandidaten für die Vertreterversammlung nach den Grundsätzen der Präambel auf und gibt diese Listen bekannt. Er bestimmt einen Termin, von dem ab nach Bekanntgabe seiner Listen innerhalb von 18 Werktagen weitere Vorschläge für den jeweiligen Wahlbezirk eingereicht werden können. Er teilt dabei mit, wie viele Unterschriften für einen Wahlvorschlag erforderlich sind. Die weiteren Vorschläge müssen von mindestens 2 %, jedoch höchstens 50, der Mitglieder des jeweiligen Wahlbezirkes unterschrieben sein. Die Kandidaten müssen wahlberechtigte Mitglieder des jeweiligen Wahlbezirkes sein und insbesondere die Voraussetzungen des § 13 Nr. 2 der Satzung erfüllen.

¹ Soweit in diesem Dokument in Bezug auf Personen die männliche Form verwendet wird, so geschieht dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Es ist stets auch die weibliche Form gemeint.

4. Die vorgeschlagenen Mitglieder sind im Wahlvorschlag mit Name, Vorname, Lebensalter, Beruf, Anschrift und Mitgliedsnummer aufzuführen. Bei Wahlvorschlägen der Mitglieder müssen die den Vorschlag unterstützenden Mitglieder neben ihrer Unterschrift den vollständigen Namen, die Anschrift und die Mitgliedsnummer aufführen.
5. Der Wahlvorstand entscheidet über die Zulässigkeit weiterer Listen.
6. Ein Mitglied kann nur auf einer Liste kandidieren; vorrangig ist die Liste des Wahlvorstandes, wenn sich das Mitglied nicht schriftlich in anderer Weise gegenüber dem Wahlvorstand äußert.
7. Die Kandidaten sollen von ihrer beabsichtigten Aufstellung rechtzeitig benachrichtigt werden. Die Benachrichtigung kann im Auftrag des Wahlvorstandes durch den Unternehmensvorstand erfolgen.

§ 4 Veröffentlichung der Wahllisten

1. Die vom Wahlvorstand aufgestellte Wahlliste und die rechtzeitig und in zulässiger Weise eingereichten Listen der Mitglieder werden für die Dauer von zwei Wochen zur Einsicht vor der Wahl im Internet für die Mitglieder zugänglich gemacht. Gleichzeitig werden sie in der Geschäftsstelle der coop eG zur Einsicht ausgelegt.

§ 5 Bekanntmachungen

1. Der Wahlvorstand hat den zeitlichen Ablauf der Wahl zu bestimmen.
2. Der Unternehmensvorstand hat dies gem. § 38 der Satzung bekannt zu machen. In der Mitteilung ist auch auf die Auslegung der Wahllisten hinzuweisen.

§ 6 Stimmabgabe

1. Die Stimmabgabe findet geheim statt. Die Wahl wird durch elektronische Stimmabgabe im Internet durchgeführt. Alle Mitglieder erhalten einen Wahlbrief oder eine E-Mail mit der Internetadresse zum Wahlportal (Link), einem anonymisierten Identifikationskennzeichen, welches auch die jeweilige Mitgliedsnummer sein kann (ID) und einem Zugangswort zum Wahlportal, das keinen Rückschluss auf das Wahlverhalten zulässt. Die elektronische Stimmabgabe kann von der Genossenschaft während des Wahlzeitraums in der Geschäftsstelle zusätzlich ermöglicht werden. Das nähere Verfahren gibt der Wahlvorstand den Mitgliedern in Textform bekannt, § 13 Nr. 3 der Satzung gilt im Übrigen entsprechend. Die Stimmabgabe erfolgt bis zu dem vom Wahlvorstand bekannt gegebenen Termin durch Markierung des elektronischen Stimmzettels.
2. Mit der Einrichtung und Auswertung der elektronischen Wahl im Internet wird ein vertrauenswürdiger und entsprechend zertifizierter Dienstleister beauftragt.
3. Steht nur eine Liste zur Wahl, so wird in der Weise abgestimmt, dass das Mitglied seine Stimme durch Markieren der Worte »ja« oder »nein« auf dem elektronischen Stimmzettel abgibt. Anders abgegebene Stimmen sind ungültig. Die elektronische Stimmabgabe wird automatisch in der Wählerliste vermerkt.
4. Sind mehrere Listen eingereicht, so markiert das Mitglied die Nummer der Liste auf dem elektronischen Stimmzettel, der es seine Stimme geben will. Anders abgegebene Stimmen sind ungültig.

§ 7 Stimmauszählung

1. Die Einrichtung des Online-Wahllokals, der virtuellen Stimmzettel und der Wahlbenachrichtigung erfolgt durch den Unternehmensvorstand in Zusammenarbeit mit dem Dienstleister. Für die Freigabe der Online-Wahl ist der Wahlvorstand zuständig. Nach Abschluss der Wahl nimmt der Wahlvorstand die Wahldokumentation des Dienstleisters entgegen.

2. Der Wahlvorstand überprüft nach Ablauf des Wahlzeitraumes die Ordnungsmäßigkeit der elektronischen Wahl. Dazu lässt er sich vom Unternehmensvorstand und dem Dienstleister über den Ablauf der Online-Wahl berichten. Der Wahlvorstand stellt das Wahlergebnis fest.

§ 8 Wahlergebnis

1. Stand nur eine Liste zur Wahl, so ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet eine neue Wahl statt. Auch für diese Wahl gelten die Vorschriften der Wahlordnung entsprechend. Die Wahl findet nur in dem jeweiligen Wahlbezirk statt.
2. Standen mehrere Listen zur Wahl, so gilt der Grundsatz der Verhältniswahl. Die Vertreter und Ersatzvertreter werden dann nach D`Hondt aus den Listen ermittelt.
3. Fällt ein Vertreter weg, so rückt an seine Stelle der Ersatzvertreter. Für das Nachrücken gilt die Reihenfolge der Liste.
4. Über die Feststellung des Wahlergebnisses und die Tätigkeit des Wahlvorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstandes zu unterzeichnen sind.

§ 9 Benachrichtigung der gewählten Vertreter

1. Nach Feststellung des Wahlergebnisses sind die gewählten Vertreter unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen, dies geschieht im Auftrag des Wahlvorstandes durch den Unternehmensvorstand.
2. Lehnt ein Gewählter innerhalb der ihm bei der Mitteilung seiner Wahl zu setzenden Frist von zwei Wochen die Wahl nicht ab, so gilt diese von ihm als angenommen. Die Ablehnung der Wahl muss in Textform erfolgen. Im Falle der Ablehnung rückt ein Ersatzmitglied entsprechend § 8 Ziff. 3 der WahlO nach.

§ 10 Veröffentlichung der Liste der gewählten Vertreter

Eine Liste der gewählten Vertreter und Ersatzvertreter ist zwei Wochen lang in den Räumen der Geschäftsstelle der coop eG auszulegen und im Internet zu veröffentlichen. Die Auslegung ist vom Unternehmensvorstand gem. § 38 der Satzung bekannt zu machen.

§ 11 Anfechtung des Wahlergebnisses

1. Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegefrist (vgl. § 10) bei dem Wahlvorstand die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen wurde.
2. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird.
3. Über die Anfechtung entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam. Sie geben dem Anfechtenden ihre Entscheidung schriftlich bekannt.

§ 12 Aushang von Wahlordnung

Die Wahlordnung liegt während der Zeit des Aushangs der Listen in der Geschäftsstelle der coop eG aus und ist im Internet veröffentlicht.

Diese Wahlordnung wurde am 27.02.2018 von Vorstand und Aufsichtsrat beschlossen und am 09.06.2018 hat die Vertreterversammlung der coop eG in Kiel dieser beschlossenen Wahlordnung zugestimmt.